

„Wenn der Dreck Mist wird, will er gefahren sein“  
„Wer Dreck schicket, de kriegt Dreck wêér“  
„Wer sich eines schlechten Boten bedient, muss auf schlechte Besorgung gefasst sein“

#### Quelle

URL: <http://www.zeno.org/Wander-1867/A/Dreck> (Stand, 15.09.2014, 14:25 Uhr)

Von Axel Wienand:

Soeben ereilt mich der nachfolgende Kommentar des Kameraden Kunz von der Kreisgruppe Nahe-Hunsrück, den er vortrefflich mit einem Zitat von Churchill einleitet. Ich habe dieses bereits mit drei Sprüchen konkretisiert.

Man könnte wieder einmal fragen, was ich mit den Belangen der vorbezeichneten Kreisgruppe zu tun habe.

Sehr viel, wie ich finde, denn hier gibt es viele Parallelen, die an Schmutzigkeit, unkameradschaftlichem Verhalten, Lügengeschichten, Durchbrechung des Rechts auf einen fairen Prozess, Agitation, Diskriminierung, Heuchelei, Hinterlist, Segregation, Hetzkampagnen u.v.m. nicht zu übertreffen sind.

Die erste Geige dabei spielen m.E. der ehemalige **Vorsteher** des Landeskommandos Rheinland-Pfalz, **STICHLING, Rolf Udo** und der **73ig-jährige Intendant** der Landesgruppe RP in diesem VdRBw da, **SAUER, Michael Erhard**.

**Stichling** mit seiner ehemaligen Amtsbezeichnung anzusprechen wäre mit Respekt verbunden. Leider kann ich das weder meinen Lippen noch meinen Händen in irgendeiner Kommunikations- und Mitteilungsform zumuten. Die militärische Vita des besagten Individuums hindert mich zusätzlich daran.

Man **könnte** glatt meinen, **beide hätten** einen Charakter einem Gartenschlauch ähnelnd: nämlich lang, krumm und dreckig.

**Verehrte Leserschaft:** das, was ich hier sage, kann ich in schriftlicher Form belegen. Die vorbezeichneten Individuen können mich ja vor Gericht zerren, was in lächerlicher Manier durch eine Strafanzeige gegen meine Person durch den **LandesOrgLeiter MÜLLER, Wolfgang** und den KreisOrgLeiter der Kreisgruppe Rhein/Lahn/Westerwald (beide werden von Steuergeld auch noch unterhalten) auf deren Kosten (oder vielleicht doch auf Kosten der Steuerzahler???) kläglich scheiterte. Darüber berichte ich mit Zitaten noch ausführlicher.

Wenn ich demnächst hier an dieser Stelle Aktenauszüge präsentiere, d.h. beleidigende und absolut diskreditierende Schmähschriften eines Sauers, eines Stichlings, eines Rechts-?Anwaltes namens Bettingen aus Wiesbaden, eines Landesschiedsgerichts mit dem Vortänzer Gronz aus Trier, ebenfalls Rechts-?Anwalt seines Zeichens, der scheinbar mit seinen Marionetten??? an seiner Seite als stilisierte willfähige Knappen Sauers gegen elementare Menschenrechte verstößt, dann wird einiges klar.

Rigoros wird nun Aufklärungsarbeit betrieben, zumal viele Schmähschriften,

insbesondere von einem Stichling, **hinterrücks** an Dienststellen der Bundeswehr verschickt wurden. Mein truppdiendienstliches Beschwerdeverfahren (keine billige Dienstaufsichtsbeschwerde) gegen das vorbezeichnete Individuum läuft.

**Stichling** hat u.a. hinterrücks einen Versuch gegen meine Person bei der „Unteren Waffenbehörde“ gestartet, der dem **Schützenwesen** in nicht nur unerheblicher Art und Weise **schadet**. Zwar ist es im Sinne Stichlings erfolglos geblieben, ist aber schmutzig und amtsmissbräuchlich. In Schützenkreisen ist Stichling bereits namhaft (natürlich negativ und mit Kopfschütteln!!!) bekannt.

Das Schreiben Stichlings an die zuständige Kreisverwaltung wird noch zu gegebener Zeit veröffentlicht und der Presse zugänglich gemacht.

Auf eine Anzeige für meine hier getätigten Wahrnehmungen und Äußerungen freue ich mich bereits jetzt. Dann kommt wenigstens alles ans Tageslicht, was diese Individuen angerichtet haben. Sind sie doch die wahren Agitatoren, die letzten Endes die freiwillige Reservistenarbeit lahmlegen bzw. bereits platt gemacht haben.

Im Übrigen ist Stichlings militärische Vita auch interessant. Da fehlt nämlich eine interessante Verwendung, über die ein pensionierter Stabsfeldwebel einmal in Mainz sprach. Dazu mehr zu gegebener Zeit!

Wen es interessiert, ich bin nach wie vor beordert, bin im Besitz von Uniform, und alles Weitere geht seinen gewohnten Gang. Dennoch muss sich Stichling auf Konsequenzen insbesondere zivilrechtlicher Natur einrichten. Das gilt auch für den Intendanten dieser VdRBw-Landesgruppe in Rheinland-Pfalz, Sauer.

***Doch nun möchte ich zum Kameraden Kunz überleiten. Er macht dieselben Erfahrungen wie ich!!!***

---

***„Die Wahrheit ist ein so kostbares Gut, daß sie mit einer Mauer von Lügen umgeben werden muß“ -***

***( WINSTON CHURCHILL )***

***Nun denn, schauen wir heute mal über die "Lügenmauer" der Funktionäre auf die nackten Tatsachen:***

***Liebe Kameradinnen und Kameraden,***

***die letzten Tage erreichten mich einige besorgte Anrufe und Mails von Kameraden betreffen die Klage der Kreisgruppe Nahe-Hunsrück und meiner Wahlanfechtung. Es wurde behauptet, die Sache in Bonn sei "schlecht für die Kreisgruppe gelaufen", man sei "hinten heruntergefallen" bis hin man habe die Klage verloren. Wegen der Wahlanfechtung wurde behauptet, dass nun "Rechtssicherheit" bestünde und die Sache gegessen sei. Hierzu heute mal ein paar kleine Hinweise:***

**Amtsgericht Bonn 11. September 2014**

**Am 11. September fand der erste Termin am zuständigen Amtsgericht in Bonn**

statt. Zwischenzeitlich wurde die Klage auf die Landesgruppe Rheinland-Pfalz erweitert, was sich in der rechtlichen Stellung der einzelnen Untergliederungen begründet. Nun sind also der Gesamtverband und die Landesgruppe Rheinland-Pfalz verklagt, die Klage geht also in keinsten Weise ins Leere, wie bereits von einigen "Schlaumeiern" angedeutet wurde. Es ermangelt der Kreisgruppe auch in keinsten Weise an aktiver oder passiver Prozessfähigkeit, warum sollte ein Gericht unter solchen Umständen denn überhaupt verhandeln und zu Stellungnahmen auffordern oder gar Termine anberaumen?

Wie üblich glänzte die "Beklagtenseite" im Termin durch Abwesenheit, zumindest war außer dem Justitiar des Verbandes kein weiterer Vertreter anwesend. Bemerkenswert ist, dass der Anwalt der Landesgruppe allem Anschein nach diese nicht vor den ordentlichen Gerichten vertritt oder vertreten darf. Man besitzt als Vorstand augenscheinlich noch nicht einmal so viel Rückgrat um sich den Problemen, die man selber verursacht hat, vor Ort zu stellen.

Ende Oktober wird das Amtsgericht Bonn in der Hauptsache seine erstinstanzliche Entscheidung treffen, wie diese ausfällt bleibt abzuwarten und offen. Es geht um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, verstieß der Landesvorstand mit seinem "Beschluss", den bis heute noch keiner der Betroffenen zu Gesicht bekommen hat, klar gegen geltendes Recht nach BGB. Ein demokratisch gewählter Vorstand kann gem. § 41 BGB nur von dem Organ abgewählt werden, das den Vorstand auch bestellt hat. Und unter welchen Lügengespinnsten und Märchen man die Delegierten "auf Linie gebracht hat" ist zwischenzeitlich wohl auch für "den dümmsten" erkennbar.

Gewinnt die Kreisgruppe, stärkt dies die Rechte aller 2.500 Untergliederungen des Verbandes. Verlieren wir, würde dies im Umkehrschluss bedeuten, dass alle gewählten Vorstände willkürlich von der jeweiligen Landesgruppe zu jeder Zeit "aus dem Amt gejagt" werden können. Dies ist in einem demokratischen Rechtsstaat meiner persönlichen Meinung nach jedoch ein untragbarer Zustand, den es so nicht geben darf. Dies hätte dann auch unüberschaubare Folgen und Konsequenzen für den Gesamtverband, betreffend des Vereinsvermögens und der steuerlichen Einordnung.

*Beschämend genug wenn Mitglieder gegen ihren eigenen Verein klagen müssen !*

#### **Wahlanfechtung der "Retortenkreisgruppe" Hunsrück-Trier:**

Ein Teil der Wahlunterlagen, insbesondere betreffend die Kreisgruppe Trier, wurde mir bis zuletzt vorenthalten. Die Akte zur Wahlanfechtung ist bis zur mündlichen Verhandlung, die am 29.8.2014 in Mainz stattfand, auf über 200 Seiten angewachsen. Die Landesgruppe als Antragsgegnerin argumentierte lediglich mit völlig neben der Sache liegendem Sachvortrag und Unterstellungen, aber das sind wir ja leider gewohnt.

Angefochten wurde die Wahl auf Grund vieler Rechts- und satzungswidriger Verfahrensmängel, angefangen von der Wahlvorbereitung, der Einladung bis

hin zum Protokoll der Wahlversammlung, welches falsche Angaben enthält. Auch ist es fraglich, ob der Landesvorstand überhaupt berechtigt war die Wahl- bzw. Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Entscheidung ist gefallen, die Anfechtung wurde vom Landesschiedsgericht als unbegründet zurückgewiesen. Ebenso wie eine weitere Anfechtung einer Kreisvorstandswahl aus einer anderen Kreisgruppe. Zwei weitere Anfechtungen wurden von den Antragstellern im Termin zurückgenommen, großzügigerweise verzichtete man in diesem Fall darauf den beiden Kameraden die Kosten aufzuerlegen. Der Befangenheitsantrag wurde ebenfalls zurückgewiesen, weil sich der Beisitzer, der sich noch vor 4 Wochen für befangen hielt plötzlich keine Befangenheitsgründe mehr sah, dies auch nicht nach Verlesen seiner eigenen Email an mich.

Die Entscheidung des sogenannten "Landesschiedsgerichtes" ist zwar nach den Verbandsregeln unanfechtbar, was aber lediglich bedeutet, dass der Verband für weitere rechtliche Maßnahmen nicht mehr zuständig ist.

Weil unsere "Schiedsgerichte" jedoch nicht den Anforderungen der ZPO im Bezug auf eine unabhängige Schiedsgerichtsbarkeit entsprechen, können deren "Urteile" vor einem "ordentlichen Gericht" vollumfänglich der rechtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Im Falle meiner Wahlanfechtung ist es so, dass diese nun vor einem "ordentlichen Gericht" in Form einer Feststellungsklage ( Klage auf NICHTIGKEIT der Vorstandswahl ) verhandelt wird. Derzeit liegt der Vorgang beim BGH ( Bundesgerichtshof ), der vor allem einmal feststellen muss, welches Gericht denn überhaupt für diese Klage zuständig ist.

Entgegen den im Äther existierenden "Scheißhausparolen" ist die Sache also noch nicht zu Ende und die betroffenen Vorstände haben noch lange keine "Rechtssicherheit", wie bereits in Form von Rundmails und Anrufen verbreitet wurde. Die Vielzahl der Mängel und Verstöße gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die eigene Satzung wird vor einem ordentlichen, unbefangenen Gericht in jedem Fall zur NICHTIGKEIT der Vorstandswahlen am 1.2.2014 in Wittlich führen.

Nahezu belustigend war es in der "mündliche Verhandlung" zu erfahren, dass der "1. stellv. Kreisvorsitzende" weder Delegierter war noch eine Einladung zur Delegiertenversammlung hatte, so zumindest seine eigene Aussage.

Er sei einfach mal dort vorbeigefahren weil es ihn interessierte, wie so etwas abläuft. So ganz zufällig hat er dann scheinbar mal gegen den "Kreisvorsitzenden" kandidiert und sich dann zum 1. stellv. Kreisvorsitzenden wählen lassen. Sachen gibt es, wenn es nicht so traurig wäre, könnte man über solche "Schoten" noch herzlich lachen.

Der "Rechtsberater" der Landesgruppe setzte dem noch "die Krone auf" in dem er anführte, dass dies ja eine Verbandsveranstaltung gewesen sei an der jedes Mitglied hätte teilnehmen dürfen. Was mag das für ein Anwalt sein, der

**noch nicht einmal den Unterschied zwischen einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und einer normalen Verbandsveranstaltung kennt.**

***NICHTIGKEIT bedeutet - diesen Vorstand hat es nie gegeben!!***